

Aufruf zur Einreichung von Vorhaben zur Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie der Zwönitztal-Greifensteinregion im Rahmen des Regionalbudgets

Der Verein zur Entwicklung der Zwönitztal-Greifensteinregion e.V. ruft im Rahmen des Regionalbudgets der Zwönitztal-Greifensteinregion 2019 zur Einreichung von Kleinprojekten auf:

Nummer des Aufrufes: 01 – 2019 – RB-ZWG
Datum des Aufrufes: 27.05.2019
Einreichfrist: **21. Juni 2019, 12.00 Uhr (Posteingang)**

Einzureichen bei: Verein zur Entwicklung der
Zwönitztal-Greifensteinregion e.V.
Greifensteinstraße 44
09427 Ehrenfriedersdorf

Höhe des Budgets: **150.000 Euro**

Rechtsgrundlagen:

Rahmenplan Ländliche Entwicklung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ <https://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/GAK/Texte/GAK-Rahmenplan.html>

LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) der Zwönitztal-Greifensteinregion
<http://www.zwoenitztal-greifensteine.de/entwicklungsstrategie.html>

Räumlicher Geltungsbereich:

Es können nur Kleinprojekte (investiv und nicht investiv) gefördert werden, welche in Orten und deren Gemarkungen bis 5 000 Einwohner in LEADER-Gebieten **umgesetzt** werden. Förderfähige Orte im Sinne der Richtlinie LE/2014 sind städtebaulich eigenständige Teile einer Gemeinde, welche in die Liste der förderfähigen Orte aufgenommen wurden (Gebietskulisse: <https://www.smul.sachsen.de/foerderung/3662.htm>).

Inhalt des Aufrufes:

Dieser Aufruf umfasst ausschließlich Anträge auf Förderung von Kleinprojekten. Kleinprojekte sind Projekte, deren Gesamtausgaben 20.000 EUR nicht übersteigen. Hierbei handelt es sich um Bruttoausgaben. In einem Aufruf kann pro Objekt und pro Antragsteller nur ein Antrag eingereicht werden. Eine Aufteilung von Projekten zur Unterschreitung der förderfähigen Gesamtausgaben ist untersagt.

Der Aufruf richtet sich an Kleinprojekte, die dem GAK-Rahmenplan und der LES der Zwönitztal-Greifensteinregion zugeordnet werden. Der Aufruf dient der Umsetzung des strategischen LEADER-Zieles 1 – Demografischen Wandel im ländlichen Raum steuern und gestalten/notwendige Anpassungen und Neuausrichtungen vornehmen:

Maßnahme 4.0 Dorfentwicklung

- Schaffung, Erhaltung, Verbesserung und Ausbau von Freizeit- und Erholungseinrichtungen, dies kann beispielsweise beinhalten:
 - Anschaffung von Vereinseigentum für die Durchführung von Vereinsveranstaltungen (Bierzeltgarnituren, Spielgeräte, Küchengeräte usw.)
 - Anschaffung von regionaltypischen Gehölzen für Bepflanzungen
 - Erwerb von Trachten, Musikinstrumenten und Vereinsfahnen
 - Ausstattung von Vereinsräumen mit Tischen, Stühlen, Vitrinen

- Gestaltung von Ausstellungen einschließlich des Erwerbs von Ausstellungselementen und technischer Erschließung und Beleuchtung
- Gestaltung und Druck von kostenlosen Präsentationsmaterialien wie Flyer, Poster, Broschüren, Ehrenbänder usw.
- Gestaltung von Homepages und Apps
- Erwerb von Fachliteratur und historischen Dokumenten
- Erwerb von Multimediatechnik einschließlich Multimediaproduktion

Maßnahme 9.0 Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen

- Investive und nicht investive Maßnahmen für lokale Basisdienstleistungen zur Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung; dies kann beispielsweise beinhalten:
 - Kleinere Investitionen und Ausstattungsgegenstände für Kindertageseinrichtungen und Schulen, Dorfgemeinschafts- oder Bürgerhäuser, kirchliche Gebäude,
 - Anschaffungen zur Barrierereduktion von Grundversorgungseinrichtungen (mobile Rampen, Beleuchtung, ergänzende Beschriftungen usw.)

Höhe der Förderung:

Für diese Kleinprojekte wird ein anteiliger nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von 80 Prozent gewährt.

Mindestzuschuss:	1.000 Euro
Maximaler Zuschuss:	16.000 Euro

Antragsteller:

Zuwendungsempfänger, sogenannte Letztempfänger, können sein

- a) gemeinnützige Vereine, welche das traditionelle Brauchtum, die Heimatpflege und Heimatkunde, Naturschutz und Landschaftspflege, Kunst und Kultur, Denkmalschutz und Denkmalpflege, Volks- und Berufsbildung, Jugend- und Altenhilfe und den Sport fördern,
- b) Gebietskörperschaften oder Religionsgesellschaften, wenn deren Kleinprojekt gemeinnützige Ziele verfolgt.

Ausführungszeitraum:

Gefördert werden können nur Kleinprojekte, mit deren Durchführung noch nicht begonnen wurde. Der Abschluss eines der Ausführung zugrunde liegenden Lieferungs- und Leistungsvertrages (z. B. Kaufvertrag, Werkvertrag, Auftragsbestätigung) ist dabei grundsätzlich als Beginn zu werten. Der Erwerb eines Grundstückes und die Erteilung eines Auftrages zur Planung oder zur Bodenuntersuchung gelten nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, gerade sie sind Zweck der Zuwendung. Das Kleinprojekt ist im Zeitraum nach Abschluss des Vertrages zwischen LAG und Letztempfänger bis längstens 30.10.2019 durchzuführen. Spätester Abrechnungstermin gegenüber dem Verein zur Entwicklung der Zwönitztal-Greifensteinregion ist der 15.11.2019.

Zweckbindungsfrist:

Die Zweckbindungsfrist bei investiven Kleinprojekten beträgt 7 Jahre ab Auszahlung der Zuwendung an den Letztempfänger. Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszweckes erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln.

Einzureichende Unterlagen:

Einzureichende Unterlagen sind der Unterlagencheckliste für die Kleinprojektförderung im Rahmen des Regionalbudgets zu entnehmen. Die geforderten Unterlagen müssen vollständig bis zum 21.06.2019 (Abgabe 12.00 Uhr) eingereicht werden. Eine Nachforderung von entscheidungsrelevanten Unterlagen wird nicht vorgenommen.

Auswahlverfahren und Auswahlkriterien:

Die Vorhabenauswahl erfolgt auf Grundlage von feststehenden Auswahlkriterien im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets.

Die Auswahlkriterien für die Kleinprojektförderung im Rahmen des Regionalbudgets führen zu einem Punktwert und somit zur Aufstellung einer Reihenfolge zur Auswahl der besten Kleinprojekte im Rahmen des bekanntgegebenen Budgets. Wird die Mindestpunktzahl von 5 Punkten nicht erreicht, kann das Vorhaben keine Berücksichtigung finden. Bei gleicher Punktzahl erhält der Antragsteller den Vorrang, der einen niedrigeren Förderbedarf hat. Das Projekt muss folgende Mindestanforderungen erfüllen.

Mindestkriterien:

- Das Kleinprojekt entspricht der Zielstellung des LES
- Es bestehen keine Zweifel oder anderweitige Informationen betreffs der Zuverlässigkeit des Letztempfängers sowie der Leistungsfähigkeit zur Umsetzung des beantragten Kleinprojektes. Dies umfasst auch die Prüfung der LAG, ob eine Insolvenz eingetreten ist, indem sie die notwendigen persönlichen Daten unter https://www.insolvenzbeurteilungen.de/cgi-bin/bl_suche.pl (Detailsuche) eingibt.
- Es wird eingeschätzt, dass der Letztempfänger das Vorhaben ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang realisieren kann.
- Die Angemessenheit der beantragten Ausgaben ist gegeben.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Kleinprojekte, die im Rahmen des für diesen Aufruf bereitgestellten Fördermittelbudgets nicht berücksichtigt werden können, werden abgelehnt. Eine erneute Einreichung dieser Vorhaben ist möglich, sofern ein entsprechender Aufruf erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass ausgewählte Kleinprojekte veröffentlicht werden können (Begünstigte mit Bezeichnung des Kleinprojektes).

Die Projektauswahl erfolgt durch das Entscheidungsgremium der Zwönitztal-Greifensteinregion am **02.07.2019**

Auskünfte zum Aufruf und zur LES Zwönitztal-Greifensteinregion erteilt:

Verein zur Entwicklung der Zwönitztal-Greifensteinregion e.V.
Regionalmanagement
Greifensteinstraße 44
09427 Ehrenfriedersdorf
Tel.: 037346-68710
E-Mail: info@zwoenitztal-greifensteine.de



STAATSMINISTERIUM
FÜR UMWELT UND
LANDWIRTSCHAFT



Das Regionalbudget wird im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“ durch die Bundesrepublik Deutschland finanziell unterstützt.

Das Regionalbudget wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.